



XII Spielordnung Schach

A Geltungsbereich

Die Spielordnung Schach (SPOS) gilt für den gesamten Schach-Spielbetrieb innerhalb des Betriebssportverbandes Hamburg e. V.

B Spielbetrieb

1 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 01. Oktober und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres.

2 Spielregeln

Für alle Turniere und Wettkämpfe gelten die Regeln des Weltschachbundes (FIDE) mit Ausnahme von Artikel 12.2 b (Partieverlust bei Handyklingeln), soweit in der vorliegenden Spielordnung oder in den Ausschreibungen zu den Turnieren und Wettkämpfen nichts anderes bestimmt wird.

3 Spielberechtigung

- a) Spielberechtigt für Punkt- und Pokalspiele (Mannschafts-, Blitz-, Einzelmeisterschaften bzw. Turniere) ist jedes Mitglied einer BSG, welches einen gültigen Spielerpass besitzt.
Bei allen Mannschaftsturnieren wird der Einsatz von spielberechtigten Gastspielern, die gleichzeitig Doppelspieler sind, sofern sie nicht unter die Ausnahmeregelungen nach B.3.3., B.4.1. oder B.4.3. der Ordnung für die Spielberechtigung fallen, auf die Anzahl von zwei Spieler/innen pro Mannschaft zu jedem Pflichtspiel begrenzt.
Hiermit wird die Anwendung der Ordnung für die Spielberechtigung, insbesondere hinsichtlich des Nachtrages vom 17.02.1998, gemäß B.5 der Ordnung, einschränkend geregelt.
- b) Die Spielberechtigung wird beim Spielausschuss beantragt und erlangt Gültigkeit nach Eintragung und Unterschrift des Spielausschusses im Passantrag.
Die Erteilung der Spielberechtigung unterliegt den Bestimmungen der „Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im BSV“ (Satzung und Ordnung des BSV).
- c) Der Spielausschuss kann einen Passantrag ablehnen und die Erteilung der Spielberechtigung versagen, wenn dies besondere sportliche oder disziplinarische Gründe verlangen.
- d) Während der Laufzeit eines Turnieres oder Wettkampfes kann für neu in eine Schachgruppe aufgenommene Gastspieler keine Spielberechtigung erteilt werden.



- e) Spielerpässe von ausgeschiedenen Mitgliedern einer BSG sind an die Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes zurückzugeben. Desgleichen sind Blanko-Passanträge dort abzufordern.
- f) Der Spielausschuss kann nach Ablauf des Spieljahres sämtliche Spielberechtigungen für ungültig erklären und die erteilten Spielerpässe zur Überprüfung und Neuerteilung einziehen.

4 Durchführungsbestimmungen

- a) Die Turniere und Wettkämpfe werden vom Spielausschuss vorbereitet und ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann während der Dauer eines Turnieres oder Wettkampfes nicht geändert werden.
- b) Die Ausschreibung muss enthalten:

Veranstalter, Zeitraum, Turnierbezeichnung, Meldeform und -termin, Spielsystem, Einteilung, Wertung, Turnierleitungen, Schiedsrichter, Spielberechtigung, Ranglisten, Spielberichte (Form und Inhalt), Termin- und Rundenplan, Hinweise auf Turnierordnungen, Hinweise auf Preise und Urkunden.

5 Auf- und Absteiger bei der Mannschaftsmeisterschaft

- a) Es wird mit Auf- und Abstieg gespielt. Die erste und zweite Mannschaft einer Gruppe steigen auf und die letzte und vorletzte Mannschaft steigen ab.
- b) Der Spielausschuss kann eine Abweichung von dieser Regelung beschließen.

6 Spielverlegungen bei der Mannschaftsmeisterschaft

- a) Kann eine Mannschaft aus betrieblichen Gründen zum vorgesehenen Termin nicht antreten, so ist der Mannschaftsführer oder Spartenleiter verpflichtet, den Gegner und den Gruppenleiter spätestens drei (3) Tage vor dem angesetzten Wettkampf, wobei Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht mitrechnen, zu unterrichten und unverzüglich einen neuen Termin zu vereinbaren.
- b) Hierbei ist zu beachten, dass Spielverlegungen über den Beginn der letzten Runde eines Turnieres oder Wettkampfes hinaus nicht zulässig sind. Spielverlegungen der letzten Runde über den angesetzten Termin hinaus werden nicht zugelassen. Der neue Termin muss von beiden BSGen bis zum ursprünglich angesetzten Termin dem Spielausschuss mitgeteilt und binnen einer Woche von beiden BSGen schriftlich bestätigt werden.
- c) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Spielausschuss unter Ladung beider Spielführer oder Spartenleiter.



C Turniere und Wettkämpfe

Folgende Turniere werden jährlich durchgeführt:

1. Mannschafts-Meisterschaft
2. Mannschafts-Blitzmeisterschaft
3. Außerdem können Sonderturniere und -wettkämpfe ausgeschrieben werden.

1 Mannschafts-Meisterschaft

- a) Das Turnier um die Mannschafts-Meisterschaft wird im Winterhalbjahr durchgeführt. Es wird nach Beteiligung in mehreren, der Spielstärke entsprechend geordneten, möglichst gleich großen Gruppen gespielt. Eine BSG kann mehrere Mannschaften melden. Der Sieger in der ersten Gruppe ist „Verbands-Mannschafts-Meister“.
- b) Eine Gruppe besteht aus höchstens zwölf Mannschaften. Hat eine Gruppe nur sieben oder weniger Mannschaften, kann doppelrundig gespielt werden.
- c) Neue Mannschaften werden möglichst ihrer Spielstärke entsprechend in die dafür zuständige Gruppe eingestuft.
- d) Für jede gemeldete BSG muss eine Rangliste eingereicht werden. Diese ist für die Dauer des Turnieres bindend. Nachmeldungen von Betriebsangehörigen unter sog. a-Nummern sind möglich.

2 Mannschafts-Blitzmeisterschaft

Die Mannschafts-Blitzmeisterschaft wird nach Beendigung der Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt. Die siegende BSG ist „Mannschafts-Blitzmeister“.

3 Sonderturniere und -wettkämpfe

- a) Art und Dauer von Sonderturnieren und -wettkämpfen werden vom Spielausschuss festgelegt und ausgeschrieben.
- b) Sonderturniere von BSGen werden vom Veranstalter ausgeschrieben und durchgeführt. Eine Kopie der Ausschreibung ist an den Spielausschuss einzusenden.

D Turnierordnung für Mannschaftsturniere (TOS)

Gastgebende BSG ist die im Turnierplan erstgenannte Mannschaft. Sie führt an den ungeraden Brettern die weißen Steine und hat das Spielmaterial einschließlich der Uhren in ordnungsgemäßem Zustand zu stellen.



1 Spielbeginn

Der Wettkampfbeginn ist die im Rundenplan angegebene Spielzeit der BSG mit der späteren Zeitangabe. Späteste Spielbeginn Zeit ist 18.30 Uhr.

Die Uhren werden bei Wettkampfbeginn in Gang gesetzt. Ist ein Spieler 60 Minuten nach Wettkampfbeginn nicht am Brett erschienen, so hat er die Partie verloren.

2 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit für die ersten 50 Züge beträgt 2 Stunden. Danach müssen die verbleibenden Züge innerhalb von 30 Minuten ausgeführt werden. Es gelten sinngemäß die „FIDE-Regeln für die Beendigung der Partien durch Schnellschach“. Die Gesamtspieldauer beträgt längstens 5 Stunden ohne zwischenzeitliche Unterbrechung. Die erste Zeitkontrolle gilt als erreicht, wenn bei einem der Spieler das Blättchen gefallen ist. Erst danach werden durch einen der Spieler oder durch einen der Mannschaftsführer die Uhren um jeweils 30 Minuten vorgestellt. Vor Beginn sollen alle Uhren auf 4.00 Uhr gestellt werden, so dass die erste Zeitkontrolle um 6.00 Uhr und die zweite um 7.00 Uhr stattfindet.

3 Zeitüberschreitung

Ein Spieler verliert durch Zeitüberschreitung, wenn er 50 Züge nicht bis 6.00 Uhr ausgeführt hat. Er verliert ebenfalls, wenn er alle verbleibenden Züge nicht bis 7.00 Uhr ausgeführt hat.

4 Ergebnismeldungen

- a) Die Wettkampfergebnisse müssen von der gastgebenden BSG unverzüglich fernmündlich vorab der Geschäftsstelle des BSV und mittels Spielprotokoll innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Spielausschuss Schach übermittelt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Spielprotokoll am nächsten Werktag nach dem Spiel per Fax der Geschäftsstelle zugeleitet wird. Das Original ist dann bei der absendenden BSG bis zum Beginn der nächstjährigen Mannschaftskämpfe zu verwahren.
- b) Ergebnisse, welche bis zum Freitag der Folgewoche nach dem Wettkampf dem Spielausschuss nicht vorliegen, können für die gastgebende BSG mit 0:6 bzw. 0:4 Brett- und 0:2 Mannschaftspunkten als verloren gewertet werden.

5 Spielprotokoll

Blanko-Formulare der Spielprotokolle können bei Bedarf auf der Geschäftsstelle des BSV abgefordert werden.

- a) Über jeden Wettkampf ist eine Niederschrift auf den Formularen der Sparte Schach aufzunehmen. Das Original ist dem Spielausschuss Schach zuzusenden (siehe unter 4a). Je eine Durchschrift des Protokolls erhalten die beteiligten Mannschaften.



- b) Mit ihrer Unterschrift im Spielprotokoll bestätigen die Mannschaftsführer die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes. Etwaige Beanstandungen sind an deutlich sichtbarer Stelle im Protokoll zu vermerken. Nachträgliche Reklamationen eines Wettkampfes ohne Hinweis im Spielprotokoll können vom Spielausschuss zurückgewiesen werden.

E Disziplinarbestimmungen

- 1** Der Spielausschuss ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Spielordnung Untersuchungen anzustellen und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.
- 2** Der Spielausschuss hat zu beachten, dass nicht unmittelbar betroffene Mannschaften nicht bevor- oder benachteiligt werden.
- 3** Wenn eine Mannschaft einem laut Terminplan angesetztem Spiel fernbleibt, ohne rechtzeitige Verlegung beantragt zu haben, kann die nichtangetretene Mannschaft vom Spielausschuss gemäßregelt worden.
- 4** Die nichtangetretene Mannschaft hat der anderen die dieser entstandenen Kosten zu erstatten.
- 5** Tritt eine Mannschaft im Laufe eines Turnieres oder Wettkampfes mehr als zweimal nicht an, so kann sie gestrichen werden.
- 6** Es können Punkte aberkannt werden, wenn die Mannschaftsaufstellung nicht der eingereichten Rangliste entspricht oder wenn gegen zwingende Vorschriften der Spielordnung verstoßen wird.
- 7** Der Spielausschuss kann folgende Maßregelungen verhängen:
 - a) protokollarischer Verweis
 - b) öffentlicher Verweis
 - c) Aberkennung des Gastrechtes einer BSG bis zu einem Jahr
 - d) Aberkennung der Befähigung zur Bekleidung einer sportlichen Funktion
 - e) Sperren für einzelne Spieler, Mannschaften und Schachsparten von BSGen
- 8** Bei besonders schweren Verstößen können neben den Maßregelungen zusätzlich Geldstrafen verhängt werden.
 - a) bis zu 25 € für Mannschaften
 - b) bis zu 10 € für Einzelspieler
 - c) Für die Geldstrafen haftet die jeweilige BSG
- 9** Die durch den Spielausschuss verhängten Maßregelungen sind für alle Betriebssportgemeinschaften bindend!



F Gerichtsbarkeit

- 1** Proteste gegen den Verlauf eines Wettkampfes sind binnen drei Tagen vom auf das Spiel folgenden Tag angerechnet, der Geschäftsstelle des Verbandes/Spielausschuss Schach schriftlich einzureichen. (D 5b bleibt hiervon unberührt.)
- 2** Hierüber entscheidet der Spielausschuss in öffentlicher Verhandlung. Die Entscheidung und ihre Begründung ist den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.
- 3** Bei Beratung und Entscheidung des Spielausschusses über Proteste und Verstöße gegen die Spielordnung durch Spieler, Mannschaften oder Betriebsportgemeinschaften darf in den nachfolgenden Fällen ein Mitglied des Spielausschusses nicht mitwirken:
 - a) in Fällen, in denen das Ausschussmitglied oder seine BSG Partei ist,
 - b) in Fällen, in denen das Ausschussmitglied oder seine BSG am Ausgang des Verfahrens interessiert ist,
 - c) in Fällen, in denen verwandte oder verschwägte Personen Partei sind,
 - d) in Fällen, in denen das Ausschussmitglied als Zeuge oder Sachverständiger auftreten will,
 - e) in Fällen, in denen das Ausschussmitglied mittel- oder unmittelbar an der zur Verhandlung anstehenden Streitsache beteiligt und die Besorgnis einer Befangenheit gegeben ist.
- 4** Wird der Spielausschuss bei Verhinderung einzelner oder mehrerer Mitglieder in der Ausübung seiner Tätigkeit aus den vorstehenden Gründen funktionsunfähig, so hat er sich durch eine gleiche Anzahl sachverständiger Sportkameraden für den anstehenden Fall zu ergänzen.
- 5** Gegen die Entscheidung des Spielausschusses ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zehn Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung mit schriftlicher Begründung, in dreifacher Ausfertigung auf der Geschäftsstelle des Verbandes für den Berufungsausschuss eingehen muss.

Seine Entscheidungen sind endgültig.

G Protest- und Berufungsgebühren

- 1** Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.



- 2 Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 3 Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.
- 4 Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

H Schlussbestimmungen

- 1 Das Präsidium hat dieser Spielordnung gemäß §15(3) der Satzung des Verbandes am 01.07.2012 zugestimmt.
- 2 Sie tritt mit dem 01.07.2012 in Kraft.
- 3 Alle früheren Spiel- und Turnierordnungen sind damit ungültig.

SPIELAUSSCHUSS SCHACH

Aktualisiert am 8.08.2018